

Das neue Militärgesetz

Autor(en): **Buletti, Giancarlo**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **161 (1995)**

Heft 4

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-63787>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

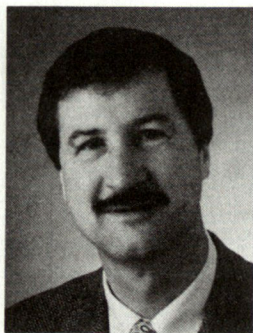
Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das neue Militärgesetz

Giancarlo Buletti

Der «Bericht 90 über die Sicherheitspolitik der Schweiz» und das «Armeeleitbild 95» bilden das intellektuelle Fundament für die neue Armee. Die Stärkung der Friedensförderung, der Schutz vor machtpolitischen Gefahren und der Einsatz sicherheitspolitischer Mittel zur Existenzsicherung sind die drei Grundpfeiler der neuen Strategie. Dabei soll die Armee auch Rahmenbedingungen gerecht werden, die heute nicht oder nur andeutungsweise bekannt sind, wie beispielsweise Lageentwicklung, Bundeshaushalt, Demographie, Integrationspolitik und Technologie. Dies erforderte zwingend die Totalrevision des bisherigen rechtlichen Fundamentes der Armee, des wiederholt teilrevidierten «Bundesgesetzes über die Militärorganisation» vom 12. April 1907.



Giancarlo Buletti,
Lic. iur.; Oberstlt, Stab FF Trp,
Chef der Abteilung Armee im
Generalsekretariat EMD,
Bundeshaus Ost, 3003 Bern.

Rahmenbedingungen

Die «Armee 95» ist eines der wichtigsten militärischen Reformwerke seit der Gründung des Bundesstaates. Folgende Umstände beschleunigten seine Realisierung und zwangen die Schweiz, ihre Sicherheitsarchitektur zu überdenken und neu zu gestalten:

- die tiefgreifenden Umwälzungen im sicherheitspolitischen Umfeld,
- der seit Jahren absehbare und heute offensichtliche Engpass in den Bundesfinanzen,
- die Abstimmung über die Armeeschaffungsiniziativa, deren lebhafteste Diskussion im Volk zu einer grundsätzlichen Hinterfragung der bestehenden Ordnung führte.

Die Bundesverfassung (BV) steckt den rechtlichen Rahmen des Militärgesetzes ab. So stellen die Kantone gemäss BV eigene Truppen (Füsilierbataillone), die sie für einen Ordnungsdienst auf eigenem Hoheitsgebiet einsetzen können. Der Bund darf keine stehenden Formationen halten; es gilt die allgemeine Wehrpflicht für Männer. Auch ist die Aufgebotskompetenz der Armee zum Aktivdienst dem Eidg. Parlament übertragen. Und nach traditionellem Verfassungsverständnis ist der obligatorische Militärdienst grundsätzlich nur auf Einsätze im Inland beschränkt.

Übersicht

Das «Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung» (MG), von den Eidgenössischen Räten Anfang Februar 1995 verabschiedet, wird am 1.1.1996 in Kraft treten; ein Referendum dagegen zeichnet sich nicht ab.

Die von der Armee inskünftig erwartete hohe Flexibilität, um zeitgerecht neuen Bedürfnissen begegnen zu können, bedingt mehr Beweglichkeit im Bereich der gesetzlichen Grundlagen als bisher. Diese Anforderung wird durch eine hohe Anzahl von Rahmenbestimmungen erreicht sowie durch eine möglichst breite Übertragung von Kompetenzen an den Bundesrat.

Nebst den formellen Anpassungen enthält die Totalrevision grundlegende

materielle Änderungen: Um dem neu im Gesetz verankerten erweiterten Aufgabenspektrum der Armee gerecht zu werden, sind zwei neue Einsatzarten eingeführt worden: Friedensförderungsdienst und Assistenzdienst. Auch sind die Bestimmungen über den Aktivdienst angepasst, der Nachrichten- und Sicherheitsdienst gesetzlich verankert, die Militärdienstplicht und die Freistellung davon teilweise neu geregelt und ein Kapitel über die allgemeinen Rechte und Pflichten der Armeemitglieder aufgenommen worden.

Auftrag und Einsatzarten der Armee

(Art. 1 und 65 ff.)

Erstmals ist der Auftrag der Armee gesetzlich verankert worden. Bisher hat sich das Parlament zwar zu vielen Einzelheiten in Armeefragen geäußert, was die Armee aber eigentlich tun soll, stand nicht zur Debatte. Dank intensiven parlamentarischen Beratungen über ihren Auftrag erhält die Armee nun eine hohe Legitimation. Regierung und Armee werden verpflichtet, die verschiedenartigen, teilweise neuen Aufträge auch umzusetzen.

Die traditionelle Aufgabe der Armee bleibt: Durch Verteidigungsfähigkeit hat sie einen **Beitrag zur Kriegsverhinderung** zu leisten und, wenn nötig, Volk und Land einschliesslich den Luftraum zu verteidigen (**Landesverteidigungsdienst**). Der Auftrag umfasst zudem den **Ordnungsdienst**, d.h., die Armee unterstützt die zivilen Behörden bei der Abwehr schwerwiegender Bedrohung der inneren Sicherheit. Der Ordnungsdienst ist, als staatspolitisch äusserst heikler Einsatz, ultima ratio. Er wird von den politischen Behörden erst angeordnet, wenn die zivilpolizeilichen Mittel in personeller, materieller und zeitlicher Hinsicht vollständig erschöpft sind (Subsidiaritätsprinzip). Dabei wird die Armee so lange als möglich die Polizei von Nebenaufgaben, wie Transporte oder Verkehrsregelungen, entlasten. Erst wenn keine Polizeikräfte mehr verfügbar sind, übernimmt die Armee den direkten Schutz der öffentlichen Sicherheit. Der Ordnungsdienst wird ausschliesslich von den zivilen Behörden, nämlich dem Eidg. Parlament, oder in dringenden Fällen dem Bundesrat sowie den Kantonen angeordnet. Auch den Auftrag an die Truppe erteilen nur die zivilen Behörden (Bundesrat oder Kantonsregierung). Die Armee setzt sich somit nicht selbst in Gang. Nur ausgebildete

und speziell ausgerüstete Truppen dürfen eingesetzt werden.

Erhöhte Bedeutung erhält auch die **Hilfeleistung der Armee an die zivilen Behörden zur allgemeinen Existenzsicherung** (beispielsweise Katastrophenhilfe) oder bei Hilfestellungen unterhalb der Kriegsschwelle (Verstärkung der Luftpolizei, Bewachung internationaler Konferenzen in der Schweiz, Betreuung von Flüchtlingen und Verstärkung der Grenzorgane bei ausserordentlichen Lagen im Migrationsbereich u.a.m.). Diese neue Einsatzart wird in Anlehnung an die österreichische Terminologie als Assistenzdienst bezeichnet. In der Regel geht es um subsidiäre Hilfs- und Sicherungseinsätze, die unter der Verantwortung und nach Weisungen der zivilen Behörden stattfinden.

Das Primat der Politik ist auch hier garantiert. Die Armee kann von sich aus nicht in Aktion treten. Der Bundesrat – und bei Katastrophen das EMD – bieten die Truppe auf und erteilen ihr den Auftrag. Werden mehr als 2000 Angehörige der Armee aufgeboten oder dauert der Einsatz länger als drei Wochen, so muss die Bundesversammlung den Einsatz in der nächsten Session genehmigen. Ist dieser vor der Session beendet, erstattet der Bundesrat Bericht.

Die Rechtsstellung der eingesetzten Armeemitglieder entspricht grundsätzlich derjenigen im Ausbildungsdienst. Eine Verschärfung kann nur die politische Behörde anordnen, und zwar nur soweit, als dies zur Erfüllung des Auftrages erforderlich ist. So regelt der Bundesrat die Ausübung der Polizeibefugnisse und den Waffengebrauch im einzelnen. Er hat dabei die Art des Auftrags und den Ausbildungsstand der Truppe zu berücksichtigen.

Der **Assistenzdienst** wird in der Regel an die Dienstleistungspflicht angerechnet. Ausnahmen von diesem Prinzip werden dann erfolgen, wenn seine vollständige Anrechnung zur Folge hätte, dass die verbleibende Dienstzeit für eine zweckmässige Ausbildung nicht mehr ausreichen würde. Katastrophenhilfe kann nicht nur im Inland erbracht werden. Auch eine Unterstützung im Ausland ist möglich. In erster Linie wird an Hilfestellungen bei Grosskatastrophen im grenznahen Gebiet gedacht.

Der **Friedensförderungsdienst** wird neu im MG aufgenommen. Damit wird die gesetzliche Grundlage für unbewaffnete Einsätze im Rahmen von friedenserhaltenden Operationen geschaffen. Gestützt auf Verordnungsrecht werden derartige Dienstleistungen seit Jahren praktiziert. Sie sind freiwillig

und können an die Dienstleistungspflicht angerechnet werden. Die rechtliche Stellung der eingesetzten Armeemitglieder entspricht weitgehend derjenigen in der Schweiz. Der Bundesrat kann einzelnen Personen zum Selbstschutz den Waffengebrauch bewilligen.

Oberbefehl

(Art. 84 ff.)

Die Bestimmungen über den Oberbefehl sind offener und flexibler gestaltet worden. Um künftigen Anforderungen besser gerecht werden zu können, sind insbesondere die Befugnisse des Bundesrates und des Generals nicht mehr an die starre Ordnung strategischer Fälle (Zustand der bewaffneten Neutralität, Krieg) geknüpft. Mit der getroffenen Regelung ist – obwohl aus militärischer und betriebswirtschaftlicher Sicht nicht sinnvoll – auf einen «Friedensgeneral» verzichtet worden: eine Institution, die dem schweizerischen Staatsverständnis diametral zuwiderläuft.

Aus dem grundlegenden Prinzip des Primats der Politik über die Armee ergibt sich, dass der **Bundesrat** auch nach der Wahl des Generals durch die Bundesversammlung **strategische Führungsinstanz** bleibt. Demzufolge bestimmt er den Auftrag des Generals und damit der Armee.

Der **General** trägt die **Verantwortung für den operativen Einsatz der Armee**. Auch in einer schwerwiegenden Notla-

ge verfügt er aber im Interesse der Gesamtverteidigung nicht über alle Mittel des Landes.

Nachrichtendienst und Dienst für militärische Sicherheit

(Art. 99 f.)

Das MG enthält neu die Rechtsgrundlagen für den militärischen Nachrichtendienst und jene für den Dienst für militärische Sicherheit. Damit ist den Vorstössen der parlamentarischen Untersuchungskommission zur besonderen Klärung von Vorkommnissen grosser Tragweite im EMD (PUK-EMD) entsprochen worden. Der Nachrichtendienst beschränkt sich in der ordentlichen Lage auf sicherheitspolitisch bedeutsame Auslandnachrichten im strategischen, militärpolitischen und rüstungstechnischen Bereich. Nur in Fällen eines Truppeneinsatzes, d.h. im Aktiv-, im Assistenz- oder im Friedensförderungsdienst, können nach Anordnung durch den Bundesrat armeerelevante Informationen aus dem Inland, bei Bedarf in Zusammenarbeit mit zivilen Behörden, beschafft werden.

Der Dienst für militärische Sicherheit beurteilt die militärische Sicherheitslage, indem er Informationen auswertet und zu Lagebeurteilungen bzw. Gefährdungsprognosen verarbeitet. Nur in der ausserordentlichen Lage ist die aktive Nachrichtenbeschaffung mit Auftrag des Bundesrats zulässig.



Die traditionelle Aufgabe der Armee bleibt: Durch Verteidigungsfähigkeit hat sie einen Beitrag zur Kriegsverhinderung zu leisten und, wenn nötig, Volk und Land einschliesslich den Luftraum zu verteidigen. (Armeefotodienst)



Frauen haben in der Armee grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten wie die Männer und sind in den Truppengattungen bzw. Dienstzweigen, in welchen sie Dienst leisten, voll eingegliedert. (Armeehofdienst)



Der Friedensförderungsdienst wird neu im Militärgesetz aufgenommen. Gestützt auf Verordnungsrecht werden derartige Dienstleistungen seit 1953 praktiziert: Angehörige der «Neutralen Überwachungskommission für den Waffenstillstand in Korea» im Gespräch mit nordkoreanischen Offizieren.

Dem Dienst für militärische Sicherheit obliegt zudem der Schutz militärischer Informationen und Objekte. Für die präventive Sicherung der Armee vor Spionage und Sabotage und die Abwehr rechtswidriger Handlungen gegen die militärische Landesverteidigung ist in der ordentlichen Lage allein die Polizei im Rahmen ihrer Aufgaben im Staatsschutzbereich zuständig. Diese Tätigkeiten kann der Sicherheitsdienst der Militärpolizei wahrnehmen, wenn er zum Assistenz- oder Aktivdienst aufgeboden worden ist.

Militärdienstpflicht und Freistellungen

(Art. 12 ff., 61 und 145)

Die Militärdienstpflicht für Soldaten, Gefreite, Unteroffiziere und Offiziere bis und mit zum Hauptmannsgrad ist neu vom 50. auf das 42. Altersjahr herabgesetzt worden. Hauptleute sind nur dann bis zum 52. Altersjahr militärdienstpflichtig, wenn sie spezielle Funktionen innehaben oder besondere Fähigkeiten besitzen. Stabsoffiziere und höhere Stabsoffiziere sind bis zum 52. Altersjahr militärdienstpflichtig. Bei Bedarf können letztere bis zum 62. Altersjahr verpflichtet werden. Für sämtliche Militärdienstleistenden mit besonderen Kenntnissen für die Armee oder für andere Bereiche der Gesamtverteidigung kann die Militärdienstpflicht bis zum 52. Altersjahr ausge-

dehnt werden (beispielsweise für Angehörige der Militärjustiz, Ärzte, Medizinspezialisten usw.).

Gefreite und Soldaten haben höchstens 330 Tage Ausbildungsdienst zu leisten. Der Bundesrat kann Anpassungen nach unten vornehmen. Davon macht er Gebrauch: die Dienstleistungsdauer beträgt zurzeit 300 Tage.

Der Bundesrat hat die Kompetenz, die Dienstleistungspflicht der Kader zu bestimmen.

Nicht alle Militärdienstpflichtigen müssen Militärdienst leisten. Nach MG bestehen drei Kategorien von Freistellungen:

- Personen, die unentbehrliche Tätigkeiten für die Allgemeinheit erbringen, werden nach bestandener Rekrutenschule während ihres Amtes von jeder Militärdienstleistung befreit. Darunter fallen u.a. rund 9000 Polizisten, 1500 Angehörige des Grenzwachtkorps, 1500 Angestellte in Strafanstalten, 20 000 Angestellte der Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs, 2000 Personen des Gesundheitswesens sowie 1000 hauptberufliche Angehörige von Feuerwehren.

- Keinen Militärdienst hat auch zu leisten, wer dem Zivilschutz, den zivilen Führungsorganen oder den Stützpunkt-Feuerwehren als Vorgesetzte oder Spezialisten zur Verfügung gestellt wird. Total sind dies rund 2000 Personen.

- Schliesslich können Personen für die Erfüllung wichtiger Aufgaben in den zivilen Bereichen der Gesamtverteidigung (wirtschaftliche Landesversor-

gung, Regierungs-, Verwaltungs- und Justiztätigkeiten, Gesundheitswesen u.a.m.) vom Assistenz- und Aktivdienst dispensiert oder beurlaubt werden. Hiefür ist eine gesetzliche Quote von maximal 40 000 Personen (10% des Sollbestandes) vorgesehen.

Freistellungen müssen restriktiv gehandhabt werden. Die Wehrgerechtigkeit sowie eigene Bedürfnisse der Armee verlangen dies zwingend. Der Anspruch der Bevölkerung auf effizienten Schutz und wirksame öffentliche Dienstleistungen bedingen aber flexible Lösungen.

Rechtsstellung der Armeeingehörigen

(Art. 28 ff., 36 ff., 15 und 25)

Frauen haben in der Armee grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten wie die Männer und sind in den Truppengattungen bzw. Dienstzweigen, in welchen sie Dienst leisten, voll eingegliedert. Sie verpflichten sich freiwillig zum Militärdienst, erhalten aber keinen Kampfauftrag, können nicht zu einem Waffeneinsatz angehalten werden und leisten, wo es die Ausbildung zulässt, verkürzte Dienste.

Dem Armeeingehörigen stehen grundsätzlich die verfassungsmässigen und gesetzlichen Rechte auch während des Militärdienstes zu. Einschränkungen sind nur soweit möglich, als es der Ausbildungsdienst oder der jeweilige Einsatz erfordert. Im Ausbildungs-

dienst sind nicht dieselben Einschränkungen erforderlich, um den Dienstbetrieb zu gewährleisten, wie in einem Assistenz- oder gar in einem Aktiviendienst. Dabei gelten die allgemeinen Voraussetzungen für Grundrechtseinschränkungen (gesetzliche Grundlage, öffentliches Interesse und Verhältnismässigkeit). Das MG selbst enthält eine Generalklausel. Eine erschöpfende, abschliessende Aufzählung der Grundrechtsbeschränkungen auf Gesetzesstufe wäre unmöglich.

Die Konkretisierung erfolgt u.a. im «**Dienstreglement 95**», dem grundlegenden Reglement für die Angehörigen der Armee. Es informiert über rechtliche und organisatorische Belange der Armee, über die Stellung der Armeeingehörigen und ihre Aufgaben, insbesondere im Rahmen der Einheit, und über die Rechte und Pflichten. In Form und Inhalt bringt es zum Ausdruck, dass die Armee mit mündigen, eigenverantwortlichen und initiativen Bürgerinnen und Bürgern rechnet. Gleichzeitig macht das Dienstreglement deutlich, dass das System von Befehl und Gehorsam unerlässliche Voraussetzung für die Bewältigung schwieriger Lagen im Krieg und bei Katastrophen ist.

Grundrechtsverletzungen, die im Militärdienst vorkommen, können mittels Dienstbeschwerde gerügt werden. Das EMD entscheidet letztinstanzlich über weitergezogene Dienstbeschwerden. Eine richterliche Überprüfung derartiger Entscheide ist nicht vorgesehen. Den Armeeingehörigen stehen im Dienstbeschwerdeverfahren alle Verfahrensrechte zu, die sich direkt aus der Bundesverfassung ergeben (Anspruch auf rechtliches Gehör, Akteneinsicht, Begründungspflicht usw.). Ausnahmsweise kann die aufschiebende Wirkung erteilt werden. Das EMD als letzte Instanz hat eine umfassende Überprüfungsbefugnis. Nach dem MG können Armeeingehörige verpflichtet werden, einen Grad oder eine Funktion zu übernehmen. Wie schon bei früheren Gelegenheiten hat sich das Parlament auch bei der Beratung des MG dafür ausgesprochen. Damit wird sichergestellt, dass der auf der allgemeinen Wehrpflicht basierenden Milizarmee auch weiterhin qualifizierte Kader in genügender Zahl zur Verfügung stehen.

An der ausserdienstlichen Schiesspflicht wird festgehalten. Armeeingehörige können neu gesetzlich verpflichtet werden, ihre Erreichbarkeit ausser Dienst sicherzustellen.

Zusammenfassung

Gleichzeitig mit dem Rückgang machtpolitisch bedingter Bedrohungen zwischen Industriestaaten nehmen Gefahren und Risiken zu, die im nichtmilitärischen Bereich anzusiedeln sind. Eine umfassende und dauerhafte Existenzsicherung ist gefragt. Auch militärisches Denken und Handeln haben sich danach auszurichten und ihren Beitrag zu leisten. Von der Armee wird Gewandtheit erwartet, um besondere und unvorhergesehene, über die reine Selbstbehauptung hinausgehende Aufgaben lösen zu können. Auch muss die Armee fähig sein, rasch und angemessen auf wechselnde Lagen reagieren zu können.

Das neue Militärgesetz ermöglicht es, diesen anspruchsvollen Erwartungen gerecht zu werden, sichert gleichzeitig das Primat der Politik in allen grundlegenden Fragen der militärischen Landesverteidigung und bettet die Armee verstärkt in die Gesamtverteidigung ein. Das neue Militärgesetz ist derart flexibel angelegt, dass es auch weiteren notwendigen Neuorientierungen militärischen Handelns gerecht werden kann. ■

NOK-Informationszentrum

Clubreise
Geschäfts-
ausflug
Familientrip
Schulreise

Strom - Ihr nächstes Ausflugsziel!

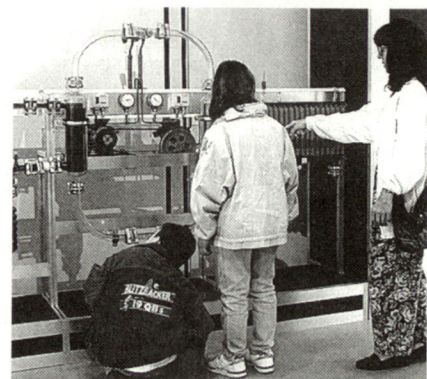
Aktuelle Energieausstellung rund um den Strom:
Wasserkraft, Kernenergie, erneuerbare Energien.

Täglich geöffnet; freier Eintritt!

Anmeldung für Gruppen, Führungen
und Besichtigung des Kernkraftwerks Beznau:

NOK-Informationszentrum, 5315 Böttstein/AG

Telefon: 056/45 38 15



Nordostschweizerische Kraftwerke AG NOK